

# OBSTBAUVEREIN BAD VILBEL E.V.

## SATZUNG

### § 1

Der Verein führt den Namen "Obstbauverein Bad Vilbel e.V.". Er hat seinen Sitz in Bad Vilbel.

Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.

### § 2

Zweck des Vereins ist die Pflege des Obstbaus im Bereich Bad Vilbel und Umgebung und die Förderung des Naturschutzes und die Erhaltung der Arten.- und Sortenvielfalt.

Der Vereinszweck wird erreicht durch

- a) Beschaffung geeigneter Flächen zur Errichtung von Musterobstbauanlagen und Erhaltung und Erneuerung der Obstbaumbestände in der Gemarkung
- b) Schulung der Mitglieder
- c) Veranstaltung von Obstausstellungen & Durchführung von Lehrfahrten
- d) Abhaltung von Vorträgen & Verbreitung von Fachliteratur
- e) Förderung von Vogel- und Wildbienenenschutz sowie Schutz von Nützlingen und Bienezucht
- f) Erhaltung der Obstbaumbestände durch naturnahe und nachhaltige Bewirtschaftung und biologische Schädlingsbekämpfung.

Der Verein lehnt den Anbau und die Pflanzung von gentechnisch veränderten Pflanzen ab.

### **§ 3**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die Zwecke der Satzung verwendet werden.

Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung dies zulassen.

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, mit Ausnahme solcher Mittel, deren Weitergabe nach § 58 Nr. 2 AO steuerunschädlich ist.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die nicht dem Vereinszweck dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Stadt Bad Vilbel mit der Auflage zur Verfügung gestellt, dies zur Förderung von Wissenschaft und Forschung für Zwecke des Obstbaus und des Naturschutzes zu verwenden.

### **§4**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 5**

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.

Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die Zweck und Ziel des Vereins anerkennen und bereit sind an der Verwirklichung mitzuarbeiten.

Fördermitglieder können neben natürlichen Personen auch Körperschaften des öffentlichen Rechts und juristische Personen werden.

Personen, die sich um die Vereinszwecke besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Sie können beitragsfrei gestellt werden.

Um Mitglied zu werden, ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten, der darüber entscheidet.

Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller nicht die Gewähr bietet, den Vereinszweck zu fördern.

## § 6

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.

Endet die Mitgliedschaft durch Tod, soll dem Ehepartner oder den direkten Nachkommen die Übernahme der Mitgliedschaft angeboten werden.

Endet die Mitgliedschaft durch Austritt, hat das Mitglied dies dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist möglich mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss des Kalenderjahres.

Der Ausschluss eines Mitglieds ist durch den Vorstand zu beschließen.

Dies kann insbesondere dann geschehen, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Diesem Beschluss muss eine Frist von 3 Monaten seit der Absendung des 2. Mahnschreibens vorausgehen.

Der Ausschluss kann weiter beschlossen werden, wenn das Mitglied gröblich gegen die Interessen des Vereins verstößt und dadurch das Ansehen des Vereins schädigt. In diesem Fall ist vor Beschlussfassung dem Mitglied der Vorwurf bekannt zu geben und das Mitglied zur Stellungnahme innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen aufzufordern.

Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied durch Gerichtsvollzieher zu zustellen.

Der Beschluss kann innerhalb der Frist von einem Monat ab Zustellung durch Beschwerde schriftlich angefochten werden. Die Beschwerde ist an den Vorstand zu richten.

Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 7**

Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag zu zahlen.

Der Beitrag ist fällig bis spätestens zum 31.03. eines Kalenderjahres.

Der Verein kann weitere Spenden und sonstige Zuwendungen entgegennehmen.

## **§ 8**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand

## **§ 9**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich bis zum 31.03. eines jeden Jahres einzuberufen, im Übrigen auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder. Die Einberufung hat mit einer Frist von 21 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Bad Vilbel zu erfolgen.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vor dem Datum der Versammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 10**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Stimmberechtigt ist das Mitglied, das den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt hat.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen, ebenso ein Beschluss über die Auflösung des Vereins

Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Mitglied die geheime Abstimmung beantragt.

Über die Mitgliederversammlung einschließlich der Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem schriftführenden Mitglied zu unterzeichnen ist.

## § 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die jährliche Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- c) Genehmigung der Jahresabrechnung mit Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
- d) Wahl der zwei Kassenprüfer
- e) Beratung und Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge
- f) Kauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken
- g) Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern über den Ausschluss
- h) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

## § 12

Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Schriftführer/in
- d) dem/der Schatzmeister/in

Der Vorstand wird auf jeweils 4 Jahre gewählt.

Es gilt die einfache Stimmen-Mehrheit, bei Stimmen-Gleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

### **§ 13**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister(in) und der/die Schriftführer(in).

Jeweils 2 von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

### **§ 14**

Der Vorstand hat die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der/die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

### **§ 15**

Der/die Schatzmeister(in) ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Geldgeschäfte verantwortlich und darf Auszahlungen ab 1500 € nur leisten, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter eine Auszahlungsanordnung erteilt und gegenzeichnet.

Am Ende des Geschäftsjahres ist in der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen. Diese ist vorher von den Kassenprüfern zu prüfen.

Zwei Kassenprüfer sind jährlich in der Mitgliederversammlung zu wählen. Jeweils ein Kassenprüfer kann einmalig wiedergewählt werden.

### **§ 16**

Der Vorstand überwacht die dem Verein gehörenden Obstanlagen.

Bei der Errichtung der Musterobstanlagen ist der Stand der Forschung zu berücksichtigen, insbesondere hinsichtlich Bauform, Unterlage, Abstände und Sorten-Wahl.

## **§ 17**

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4/5 der Mitglieder vertreten sind und dies mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschließen.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, kann die Versammlung sofort erneut auf einen Tag vier Wochen später einberufen werden, in welcher der Beschluss ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder gefasst werden kann.

## **§ 18 (Datenschutz)**

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seinen Vor- und Zunamen, seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

## **§ 19**

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihr aufgenommenen Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft.

## § 18

Diese Satzung tritt am 22.03.2018 in Kraft und ersetzt in diesem Zeitpunkt die Satzung vom 01.03.2008.

Bad Vilbel im März 2018

gez.

Peter Beltz

1. Vorsitzender

im Original unterschrieben

.....

**Peter Beltz**

1. Vorsitzender

im Original unterschrieben

.....

**Manfred Lanz**

2. Vorsitzender

im Original unterschrieben

.....

**Günther Grau**

Schatzmeister

im Original unterschrieben

.....

**Renate Präfrock**

Schriftführerin